

Lernmittelfreiheit und Sozialhilfe

Erstmals erschienen in: Verwaltungsblätter Baden-Württemberg – VBIBW. 1997, S. 371-375

Die Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland beruht in erster Linie auf dem Prinzip, dass die Stellung des Einzelnen von seinen individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen abhängen soll. Dieses Prinzip setzt voraus, dass jeder Mensch auch die Möglichkeit hat, sich die seinen Fähigkeiten entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Durch die Einrichtung öffentlicher Schulen¹ schafft der Staat die Grundlagen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Entscheidung, welche Schulbildung ein junger Mensch erhält, darf dann aber alleine von seinen individuellen Fähigkeiten abhängen, nicht aber von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen bzw. von denen seiner Eltern.

Bei der Konstituierung des Landes Württemberg-Baden im Jahre 1946 wurde diese Erkenntnis zum einen zum Anlass genommen, in Art. 37 I 2 der Verfassung die (Kosten-) Freiheit des Unterrichts und der Lernmittel für die Volks- und Berufsschulen festzuschreiben.² Zum anderen wurde in Art. 35 S. 1 ein Recht auf Bildung eingeführt.³ Aus dem Zusammenhang beider Regelungen wurde ein subjektiver Anspruch der Schüler auf Befreiung von den Kosten für Lernmittel abgeleitet.⁴ In Art. 108 II 2 der Verfassung von Württemberg-Hohenzollern machte es sich der Staat zur Aufgabe, die Schüler mit den erforderlichen Lernmitteln zu versehen. Im Land Baden sollte nach Art. 27 II 5 der Verfassung von 1947 lediglich begabten Kindern durch Schulgeldfreiheit und Erziehungsbeihilfen der Besuch höherer Lehranstalten ermöglicht werden. Bei den Verhandlungen über die Verfassung des Landes Baden-Württemberg im Jahre 1953 setzte sich nach heftigen Diskussionen⁵ eine noch weitergehende Regelung als in Württemberg-Baden durch: In Art. 11 I BWVerf wurde den jungen Menschen ein Recht auf Erziehung und Ausbildung eingeräumt. Nach Art. 14 II 1 BWVerf sind der Unterricht und die Lernmittel an *allen* öffentlichen Schulen⁶ frei. Durch Satz 2 dieser Bestimmung wurde dem Staat lediglich eine nicht näher bestimmte Übergangsfrist eingeräumt, um die Lernmittelfreiheit im ganzen Land zu verwirklichen.⁷ Die verfassungsgebende Landesversammlung erkannte an, dass die Kosten bzw. die Mindereinnahmen hierfür in erster Linie die Schulträger treffen würden. Daher wurde den Gemeinden und Kreisen in Art. 14 III 1 BWVerf ein Ersatzanspruch eingeräumt.

Obwohl das „Wirtschaftswunder“ bereits begonnen hatte, waren die öffentlichen Haushalte damals kaum belastbarer als heute. Der Aufwand für Lehr- und Lernmittel hielt sich allerdings schon deswegen in Grenzen,

¹ Bzw. durch die Finanzierung privater Schulen, vgl. Art. 7 IV GG.

² Ähnlich Artt. 31 III BremVerf und 59 I 2 HessVerf; vgl. auch Art. 9 II 1 NRWVerf, wonach die Lernmittelfreiheit durch Gesetz einzuführen ist. Schon Art. 145 S. 3 WRV hatte die Lernmittelfreiheit für alle Volks- und Fortbildungsschulen statuiert. Allerdings wurde diese Regelung lediglich als Programmsatz angesehen, vgl. *Anschnittz* „Die Verfassung des deutschen Reiches“, 14. Auflage 1933, S. 676.

³ Ähnlich Artt. 128 I BayVerf und 27 I BremVerf. Im Rahmen der Konstituierung der neuen Bundesländer wurden auch dort Rechte auf Bildung bzw. auf Chancengleichheit im Bildungswesen eingeführt, ebenso in Niedersachsen im Rahmen der Verfassungsreform von 1993, vgl. Artt. 29 I BbgVerf, 8 MVVerf, 4 I NdsVerf, 29 SächsVerf, 25 I LSAVerf, 20 ThürVerf.

⁴ Der Staat sei verpflichtet, „jedem die Möglichkeit zu eröffnen, sich auf Kosten der Allgemeinheit ein gewisses Mindestmass an Bildung zu erwerben“, *Nebinger* (Hg.) „Kommentar zur Verfassung des Landes Württemberg-Baden“, 1948, S. 135. Aus dem Recht auf Bildung schloss *Nebinger* auch auf die Lernmittelfreiheit an anderen Schulen.

⁵ Unumstritten war lediglich die Lernmittelfreiheit für die Volks- und Berufsschulen. Die CDU hatte für die höheren Schulen eine Regelung nach dem Vorbild der Badischen Verfassung gefordert: Dem Recht auf Bildung des Art. 11 I BWVerf werde dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass die begabten Schüler unterstützt würden, sofern sie dieser Unterstützung tatsächlich bedürften. Es sei wenig zweckmässig, durch eine allgemeine Lernmittelfreiheit Mittel zu binden, die an anderer Stelle des Bildungshaushaltes besser verwendet werden könnten. Vgl. dazu die Stellungnahmen des späteren Ministerpräsidenten Gebhard Müller (S. 697 f.) und des CDU-Abgeordneten Werber (S. 650 f.) in der 36. Sitzung des Verfassungsausschusses der Verfassungsgebenden Landesversammlung am 22.1.1953 in: *Feuchte* „Quellen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg“, Band IV 1990, S. 625 ff.

⁶ Dazu gehören weder die Hochschulen, noch die Fachschulen im Sinne des § 14 SchulG.

⁷ Für die nördlichen Landesteile war aufgrund von Art. 37 I 2 der Verfassung von Württemberg-Baden das Gesetz Nr. 400 vom 2.8.1951 (GesBl. S. 61) erlassen worden, mit dem bis 1956 die Schulgeldfreiheit für alle Schulen und die Lernmittelfreiheit für Volks- und Berufsschulen eingeführt wurde. Finanziell minderbemittelten Schülern sollte durch Beihilfen der Besuch der höheren Schulen ermöglicht werden.

weil nur ein relativ geringer Teil der Schüler weiterführende Schulen besuchte und Lehr- und Lernmittel in allen Schulen sehr zurückhaltend verwendet wurden.⁸ In den folgenden Jahren sind die Bildungsausgaben stetig gewachsen. Da gleichzeitig die Einnahmen des Staates entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angestiegen sind, war die Finanzierung über lange Zeit kein Problem. Erst heute ist der Druck auf die öffentlichen Kassen so gross geworden, dass keine andere Möglichkeit mehr gesehen wird, als auch im Bildungswesen drastisch zu sparen. In Baden-Württemberg haben diese Sparzwänge den Landtag dazu veranlasst, die „Bagatellgrenze“ für Lernmittel von DM 5 durch Art. 3 des 1. Gemeindehaushaltsstrukturgesetzes vom 16. Dezember 1996⁹ aufzuheben. Nach § 94 I 1 SchulG n.F. sollen statt dessen in Zukunft alle „Lernmittel von geringem Wert“ von den Schülern selbst bezahlt werden. Was „geringwertig“ in diesem Sinne ist, haben letztendlich die Schulträger zu entscheiden. Weiterhin gelten nach § 94 I 2 SchulG n.F. solche Gegenstände nicht mehr als „Lernmittel“, die auch ausserhalb des Unterrichts gebräuchlich sind. Gleichzeitig wurden durch Art. 15 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997¹⁰ die pauschalen Zuwendungen des Landes zu den Kosten für die Schülerbeförderung nach § 18 III des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG)¹¹ um DM 100 Mio. und damit fast um ein Viertel gekürzt.

1. Zur Reichweite der Lernmittelfreiheit nach Art. 14 II 1 BWVerf

Im folgenden soll untersucht werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen die genannten Sparmassnahmen mit der verfassungsrechtlichen Garantie der Lernmittelfreiheit vereinbart werden können. Dafür kommt es massgeblich darauf an, ob es sich bei Art. 14 II 1 BWVerf um einen subjektiven Anspruch der Schüler handelt, den diese auch gerichtlich durchsetzen können oder ob sich die Wirkung dieser Bestimmung auf eine objektive Verpflichtung des Staates beschränkt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Art. 11 I BWVerf jedem jungen Menschen ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung gewährt. Der Staat ist somit nicht nur aufgrund der Einführung der allgemeinen Schulpflicht in Art. 14 I BWVerf verpflichtet, überhaupt öffentliche Schulen einzurichten. Das Angebot öffentlicher Schulen muss darüber hinaus so differenziert sein, dass den individuellen Fähigkeiten der jungen Menschen hinreichend Rechnung getragen werden kann¹² und zwar gegebenenfalls auch, nachdem sie ihre Schulpflicht im Sinne der §§ 75 ff. SchulG erfüllt haben. Diese Verpflichtung des Staates besteht allerdings nur im Rahmen seiner (finanziellen) Möglichkeiten, wobei auch die übrigen Staatsziele zu berücksichtigen sind.¹³

Bei dem Recht auf Bildung gemäss von Art. 11 I BWVerf handelt es sich darüber hinaus auch um ein echtes Grundrecht.¹⁴ Wie jedes andere Grundrecht auch, vermittelt Art. 11 I BWVerf in erster Linie einen Abwehranspruch gegen den Staat: Das Land Baden-Württemberg, respektive seine Organe, darf daher keinen

⁸ Von erfahrenen Lehrkräften wird berichtet, dass in ländlichen Volksschulen noch in den sechziger Jahren auch für den Unterricht in den Klassen 5-8 kaum Schulbücher, Landkarten etc. vorhanden waren. Trotz der Garantie der Lernmittelfreiheit hätte kein Lehrer es gewagt, sich mit der Bitte um eine bessere Ausstattung an den Schulträger zu wenden.

⁹ „Erstes Gesetz zur strukturellen Entlastung der Gemeindehaushalte und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“, GBl. S. 781 ff.

¹⁰ Vom 11.12.1996, GBl. S. 776. Der Erstattungsbetrag wurde auf DM 332 Millionen festgeschrieben. Gleichzeitig wurde die bislang geltende Anpassungsklausel gestrichen, wonach der Betrag sich seit 1993 automatisch jährlich um 4 % erhöht hatte.

¹¹ In der Fassung vom 26.9.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996, GBl. S. 781.

¹² Ähnlich auch *Feuchte* (a.a.O.) Art. 11, Rn. 7.

¹³ Die jungen Menschen können vom Land nicht verlangen, dass dieses ihren individuellen Begabungen in jeder Hinsicht Rechnung trägt. Zur Bedeutung des Art. 11 I BWVerf als Staatsziel *Braun* „Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg“, 1984, Art. 11, Rn. 2 ff.

¹⁴ *Spreng/Birn/Feuchte* „Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg“, 1954, S. 69 f. und *Nebinger* (Hg.) „Kommentar zur Verfassung des Landes Württemberg-Baden“, 1948, S. 115 greifen angesichts des eindeutigen Wortlautes von Art. 11 I BWVerf zu kurz, wenn sie behaupten, die Schüler hätten aus dieser Vorschrift überhaupt keine klagbaren Ansprüche. Auch *Füssel* (in *Krönig/Pottschmidt/Preuss/Rinken* „Handbuch des Bremischen Verfassungsrechtes“, 1991, S. 200 f. behauptet, dass die mit Art. 11 I 1 BWVerf vergleichbare Bestimmung des Art. 27 I BremVerf ebenso wie Art. 7 GG nur einen Programmsatz darstelle. Dass sich aus Art. 7 GG keine Leistungsansprüche ergeben mögen, ist für das Landesverfassungsrecht aber grundsätzlich belanglos.

jungen Menschen¹⁵ daran hindern, eine der bestehenden öffentlichen¹⁶ Schulen zu besuchen, sofern er die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.¹⁷ Darüber hinaus begründet Art. 11 I BWVerf aber auch Leistungsansprüche gegen den Staat. Zwar ist dieser nicht dazu verpflichtet, das Schulsystem so differenziert auszugestalten, dass den individuellen Begabungen jedes einzelnen jungen Menschen in jeder Hinsicht Rechnung getragen werden kann. Jedoch muss er die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die jungen Menschen tatsächlich diejenige Schule besuchen können, die ihren Fähigkeiten am besten entspricht.¹⁸ Da Art. 11 I BWVerf ausdrücklich auf die wirtschaftliche Lage der jungen Menschen Bezug nimmt, müssen finanziell schlechter gestellte Schüler daher zum einen von den mit dem Besuch der ihren Begabungen entsprechenden Schule verbundenen Kosten freigestellt werden. Zum anderen ist gegebenenfalls ihr Lebensunterhalt abzusichern, wenn sie andernfalls gezwungen wären, die Schule vorzeitig zu verlassen und eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.¹⁹

Ob sich aus Art. 11 I BWVerf tatsächlich subjektive Leistungsansprüche der Schüler ableiten lassen, ist jedenfalls in bezug auf die Kosten für den Unterricht und die Lernmittel irrelevant, da Art. 14 II 1 BWVerf insofern eine weitergehende Rechtsposition vermittelt. Aufgrund ihres eindeutigen Wortlautes kann auch diese Verfassungsbestimmung nicht als blosser Programmsatz angesehen werden.²⁰ Die (Kosten-) Freiheit von Unterricht und Lernmitteln stellt auch nicht nur eine objektiv-rechtliche Gewährleistungspflicht des Staates oder ein „soziales Grundrecht“ dar.²¹ Art. 14 II 1 BWVerf begründet vielmehr ein subjektiv-öffentliches Recht der einzelnen Schüler, den Unterricht an den bestehenden öffentlichen Schulen unentgeltlich besuchen zu dürfen, ohne mit den Kosten für Lernmittel belastet zu werden.²² Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass sie allenfalls an den Kosten für schulische Veranstaltungen beteiligt werden dürfen, die nicht zum Unterricht gehören. Die entscheidende Weiterung gegenüber allen vergleichbaren Ansprüchen aus Art. 11 I BWVerf besteht darin, dass dieser Anspruch unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Schüler besteht.²³

Zu den „Lernmitteln“ im Sinne des Art. 14 II 1 BWVerf gehören grundsätzlich alle Gegenstände und sonstigen Mittel, die für die Schüler zum Besuch der Schule und zur Beteiligung am Unterricht notwendig

¹⁵ Wobei der Gesetzgeber zu bestimmen hat, wer zu den „jungen Menschen“ im Sinne dieser Norm gehört.

¹⁶ Ansprüche gegen die Träger privater Schulen lassen sich aus Art. 11 I BWVerf nicht herleiten.

¹⁷ *Braun* a.a.O. Rn. 7.

¹⁸ Art. 11 I BWVerf entfaltet weiterhin für diejenigen jungen Menschen unmittelbare Rechtswirkungen, die nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, weil sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben. Daher haben insbesondere auch Asylbewerber bzw. deren Kinder einen Anspruch auf Unterricht.

¹⁹ Diese Verpflichtung wird durch Art. 11 III BWVerf bestätigt, in dem Staat und Kommunen verpflichtet werden, insbesondere die Mittel für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen bereitzustellen.

²⁰ *Braun* (a.a.O. Art. 14, Rn. 10) hat zurecht darauf hingewiesen, dass die Ausgleichs- und Ersatzansprüche in Art. 14 II 3 f. und III BWVerf nur dann einen Sinn ergeben, wenn Abs. II 1 unmittelbare Rechtswirkungen entfaltet.

²¹ So der *HessStGH* ESVGH 27, 30, 34 f. zu Art. 59 HessVerf; zustimmend Erwin *Stein* in *Zinn/Stein* „Verfassung des Landes Hessen“, Stand April 1991, Art. 59, S. 295. Ähnlich schon *Fleck* in *Geller/Kleinrahm* „Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen“, 2. Auflage, 1963, Art. 9, S. 91. Zu beachten ist insofern, dass die HessVerf und die NRWVerf, anders als Art. 11 I BWVerf oder 27 I BremVerf kein Recht auf Bildung statuieren.

²² Vgl. auch *Braun* „Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg 1984, Art. 14, Rn. 11; *Feuchte* „Verfassung des Landes-Baden-Württemberg“, 1987, Art. 14, Rn. 11 und *ders.* schon in *Spreng/Birn/Feuchte* „Verfassung des Landes. Baden-Württemberg“, 1954, S. 76 f. Eine ähnliche Auffassung hatte schon *Nebinger* zu Art. 37 I 2 der Verfassung von Württemberg-Baden, a.a.O. S. 137 f. vertreten. *Füssel* (in *Krönig/Pottschmidt/Preuss/Rinken* „Handbuch des Bremischen Verfassungsrechtes“, 1991, S. 201 ff. lässt die Frage offen, ob die Lernmittelfreiheit nach Art. 31 III BremVerf ein subjektiv-öffentliches Recht begründet.

²³ Die hier vertretene weite Auslegung wird durch die Entstehungsgeschichte der Norm bestätigt: Hätte die verfassungsgebende Landesversammlung nur eine objektive Gewährleistungspflicht des Staates festschreiben oder die Lernmittelfreiheit zur Disposition des Gesetzgebers stellen wollen, so hätte sie sich entsprechend den Vorschlägen der Vertreter der CDU an den Regelungen der Verfassungen von Baden bzw. Württemberg-Hohenzollern anlehnen müssen. Der spätere Kultusminister Abg. *Simpfendorfer* (CDU) begründete den Widerstand seiner Partei gegen den Vorschlag der Regierung damit, dass kein Zweifel darüber bestehe, dass die Feststellung des Art. 14 II 1 BWVerf einen klagbaren Anspruch für die Beteiligten fundiere. (Protokoll der 48. Sitzung des Verfassungsausschusses der Verfassungsgebenden Landesversammlung am 8.5.1953, in: *Feuchte* „Quellen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg“, Band VI 1991, S. 191-201). Der Streit wird zusammenfassend im Bericht des Verfassungsausschusses dargestellt, a.a.O., S. 575 ff.

sind.²⁴ Keine Lernmittel sind hingegen solche Gegenstände, die nicht spezifisch dem Schulbesuch und der Teilnahme am Unterricht dienen, etwa die Bekleidung²⁵ oder die Nahrungsmittel der Schüler. Damit die Schüler den Unterricht besuchen können, muss es ihnen in zumutbarer Weise möglich sein, zur Schule zu gelangen. Aus Art. 14 II 1 BWVerf ergibt sich daher gegebenenfalls auch ein Anspruch darauf, von den Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel befreit zu werden.²⁶ Alle diese Ansprüche richten sich gegen die Schulträger, in der Regel also gegen die Gemeinden bzw. gegen die Landkreise, vgl. § 28 SchulG.

Art. 14 II BWVerf enthält keinen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des Gesetzgebers, wonach dieser den Umfang der Lernmittelfreiheit (einschränkend) konkretisieren dürfte. Ebensowenig gilt ein pauschaler Finanzierungsvorbehalt: Wenn der Staat das öffentliche Schulwesen so ausgestaltet hat, dass zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht bestimmte Lernmittel erforderlich sind, dann muss er den Schülern diese somit grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung stellen. Zu beachten ist allerdings die Zielsetzung des Art. 14 II 1 BWVerf, die sich aus dem engen Zusammenhang mit Art. 11 I BWVerf ergibt: Kein Schüler soll aus wirtschaftlichen Gründen gehindert sein, die seiner Begabung entsprechende Schule zu besuchen. Das Land ist daher trotz der umfassenden Regelung des Art. 14 II 1 BWVerf nur dazu verpflichtet, den Schülern solche Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, deren Beschaffung zu einer nennenswerten finanziellen Belastung der Haushalte führt.²⁷

2. Zur Vereinbarkeit der jüngsten Sparmassnahmen mit Art. 14 II 1 BWVerf

Die Bestimmung dieser Bagatellgrenze für Lernmittel obliegt dem Gesetzgeber. Zunächst galt ein Betrag von DM 1,²⁸ der im Jahre 1981 auf DM 5 erhöht wurde.²⁹ Angesichts der weiterhin gestiegenen Einkommen steht einer weiteren Erhöhung grundsätzlich nichts im Wege.³⁰ Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, den genauen Betrag für die Bagatellgrenze festzulegen. Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „Lernmittel von geringem Wert“ haben die Schulträger allerdings Art. 14 II 1 BWVerf zu berücksichtigen. Auch wenn sie in Zukunft von den Schülern verlangen können, dass diese die Kosten für Lernmittel tragen, die teurer als DM 5 sind, haben sie darauf zu achten, dass die absolute finanzielle Belastung der Schüler nicht übermäßig ansteigt. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausgaben für geringwertige

²⁴ Vgl. *Heckel/Avenarius* „Schulrechtskunde“, 1986, S. 399 ff. Was „notwendig“ in diesem Sinne ist, ergibt sich in erster Linie aus der Lernmittelverordnung vom 25.6.1982 (K.u.U. S. 635, geändert K.u.U. 1984/327). Das Kultusministerium plant im Hinblick auf § 94 I SchulG n.F. derzeit eine Anpassung dieser Verordnung.

²⁵ Anders wäre die Lage zu beurteilen, wenn die Schüler zum Tragen von Schuluniformen verpflichtet wären.

²⁶ Dies haben mittelbar auch die Landesregierung und der Landtag von Baden-Württemberg anerkannt. Die Notwendigkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, ergab sich für die meisten Schüler erst, nachdem infolge der Schulverwaltungsreformen seit den sechziger Jahren zahlreiche kleinere Schulen geschlossen wurden. Auf Anregung der Landesregierung beschloss der Landtag daher eine Änderung des kommunalen Finanzausgleiches, wonach die Kreise und Gemeinden als Schulträger einen Anspruch auf Ersatz der Beförderungskosten erhielten, vgl. LT-Drs. 3/4204 und 4/285.

²⁷ Die verfassungsimmanente Bagatellgrenze begründet allerdings keinen generellen Finanzierungsvorbehalt: Der Staat kann die Kosten für Lernmittel daher nicht deswegen auf die Schüler abwälzen, weil sie nicht mehr aus dem Landeshaushalt finanzierbar seien.

Auch spielt es keine Rolle, ob die Beschaffung der Lernmittel für das Land bzw. die Schulträger mit grösseren Kosten verbunden wäre, als wenn die Schüler die fraglichen Mittel selbst anschaffen würden. Diese müssen sich den Verwaltungsaufwand des Landes nicht zurechnen lassen. Im übrigen können die Schulträger durch Sammelbestellungen häufig Kostenvorteile erzielen, welche die Verwaltungsausgaben kompensieren. Dies verkennt *Feuchte* „Verfassung des Landes Baden-Württemberg“, 1987, Art. 14, Rn. 12.

²⁸ Diese Regelung wurde aus dem Gesetz Nr. 400 übernommen, mit dem Art. 37 I 2 der Verfassung von Württemberg-Baden umgesetzt werden sollte.

²⁹ Gesetz vom 24.11.1981, GBl. S. 565.

³⁰ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Bagatellgrenze für Lernmittel bei der letzten Änderung um 400 % und damit überproportional angehoben wurde. Die Lebenshaltungskosten für einen 4-Personen-Haushalt mit mittlerem Einkommen sind von 1953 bis 1981 hingegen „nur“ um 137,6 % angestiegen (1953=32,2 Punkte, 1981=79,5 Punkte, Basis 1991=100 Punkte). Seit 1981 bis 1995 sind die Lebenshaltungskosten um weitere 41,1 % gestiegen (1995=112,2 Punkte). Geht man davon aus, dass die Bagatellgrenze sich entsprechend den allgemeinen Lebenshaltungskosten entwickeln soll, wäre somit eine Erhöhung auf DM 7 angemessen.

Lernmittel sich in der Regel nicht gleichmässig auf das ganze Jahr verteilen, sondern kumuliert zu Beginn des Schuljahres anfallen.³¹

Angesichts des oben dargestellten weiten Schutzbereiches von Art. 14 II 1 BWVerf ist die Verfassungsmässigkeit des § 94 I 2 SchulG n.F. hingegen in höchstem Masse zweifelhaft. Aus der Begründung zum Entwurf des GHSG ergibt sich, dass der Gesetzgeber durch diese Regelung vor allem Schreib- und Zeichenmaterial, Musikinstrumente, Taschenrechner, sowie Kochgut und Material, das die Schülerinnen und Schüler für sich selbst verbrauchen oder das ihnen nach der Be- oder Verarbeitung überlassen wird.³² Daneben ist an Badebekleidung, Sportschuhe³³ oder auch an die Schullektüre zu denken. Fest steht aber in jedem Fall, dass es nicht massgeblich sein kann, ob einzelne Gegenstände überhaupt „ausserhalb des Unterrichts gebräuchlich“ sind, sondern alleine, ob sie von den Schülern auch tatsächlich verwendet werden können. Dabei muss gegebenenfalls nach der Schulart und dem Alter der Schüler differenziert werden.³⁴ Für die Frage, ob die Kosten für solche Gegenstände auf die Schüler abgewälzt werden können, kommt es weiterhin darauf an, ob die „privaten“ Verwendungsmöglichkeiten im Verhältnis zur Nutzung innerhalb der Schule ein gewisses Gewicht haben.³⁵ Auch insofern sind die Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen.³⁶

Die Regelung des § 94 I 2 SchulG n.F. lässt keinen Raum für solche Differenzierungen. Allerdings kann sie in dem Sinne verfassungskonform ausgelegt werden, dass nur solche Gegenstände erfasst werden sollen, die von einem hinreichend grossen Anteil der Schüler tatsächlich in erheblichem Masse auch ausserhalb der Schule genutzt werden. Nur unter diesen Voraussetzungen ist es zulässig, die Kosten für diese Gegenstände völlig auf die Schüler abzuwälzen. Es ist jedoch nicht erkennbar, welche konkreten Gegenstände dann noch von § 94 I 2 SchulG n.F. erfasst würden.

Schliesslich stellt sich die Frage, inwiefern die jüngsten Kürzungen der pauschalen Zuweisungen des zu den Kosten für die Schülerbeförderung mit Art. 14 BWVerf vereinbart werden können. Diese Sparmassnahme betrifft unmittelbar nur die Land- und Stadtkreise. Zu beachten ist zunächst, dass das Angebot an Beförderungsleistungen nur bedingt zur Disposition der Schulträger steht, da die Schüler jedenfalls dann zur Schule und wieder zurück nachhaus befördert werden müssen, wenn ihnen keine andere zumutbare Möglichkeit zur Verfügung steht, den Schulweg zu bewältigen.³⁷ Darüber hinaus ist zu vermuten, dass durch organisatorische Verbesserungen nur geringfügige Einsparungen möglich sind. Wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel notwendige Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht ist, dann gilt Art. 14

³¹ Bei näherer Betrachtung scheint die Neuregelung auch deswegen positiv zu bewerten sein, weil sie den Schulträgern zumindest theoretisch die Möglichkeit gibt, nach den durchschnittlichen Einkommen der Schüler bzw. ihrer Eltern im Einzugsbereich der einzelnen Schulen zu differenzieren.

³² LT-Drs. 12/705, S. 6 zu Art. 3.

³³ Diese Lernmittel mussten auch bisher regelmässig von den Schülern bezahlt werden, obwohl sich dies kaum mit § 94 I SchulG a.F. vereinbaren liess. Während jeder Schüler unabhängig vom Schulbesuch Schuhe braucht, ist nicht ersichtlich, dass er ohne die Pflicht zum Besuch des Sportunterrichts stets auch Badebekleidung und Turnschuhe benötigen würde. Zu beachten ist dabei, dass ausserhalb des Schwimmunterrichts eine besondere Sportbekleidung in der Regel nicht erforderlich ist, die Turnhallen jedoch mit Strassenschuhen nicht benutzt werden dürfen.

³⁴ Während bei den Schülern einer kaufmännischen Berufsschule mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass diese einen Taschenrechner nicht nur für die Schule benötigen, besteht in bezug auf die Schüler der achten Klasse der Hauptschule keinen Anlass für eine solche Vermutung. Hier ist vielmehr anzunehmen, dass ein Taschenrechner alleine für den Besuch der Schule angeschafft werden muss. Dass das Gerät nach Abschluss der Schulausbildung noch verwendet werden kann, darf keine Rolle spielen.

³⁵ Davon kann schon in bezug auf einen Schulfüller, einen Zirkelkasten oder Malfarben keineswegs mit der hinreichenden Sicherheit ausgegangen werden.

³⁶ In Familien mit mehreren Kindern kann etwa „privat“ nur für einen dieser Gegenstände, z.B. einen Taschenrechner, Verwendung sein. Für die Schule müsste jedoch für jedes Kind ein eigener beschafft werden.

Auch kann wohl davon ausgegangen werden, dass Badebekleidung und Turnschuhe von einem relativ grossen oder sogar überwiegenden Teil der Schüler auch ausserhalb der Schule getragen wird. Im Einzelfall kann es aber vorkommen, dass diese Kleidungsstücke alleine für den Unterricht beschafft werden müssten, etwa für eine moslemische Schülerin, die zwar am Sportunterricht teilnimmt, sich aber ausserhalb der Schule niemals in Sportbekleidung zeigen würde.

³⁷ Jede „Ausdünnung“ der Fahrpläne führt nicht nur zu längeren Fahr- und Wartezeiten für die Schüler, sondern verpflichtet die Schulen ihrerseits wiederum, für eine hinreichende Beaufsichtigung der Schüler zu sorgen, was in der Regel die Einsparungen wieder aufwiegen wird.

II 1 BWVerf grundsätzlich auch für die Kosten der Schülerbeförderung. Die Schüler können somit grundsätzlich nur im Rahmen der verfassungsimmanenten Bagatellgrenze an der Finanzierung der Schülerbeförderung beteiligt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die Schüler ihre Fahrkarten regelmässig für andere Fahrten als die zur und von der Schule nutzen können. (Nur) dann ist es zulässig, von ihnen einen Eigenbeitrag zu den Beförderungskosten zu verlangen, der die Bagatellgrenze überschreitet. Der Gesetzgeber ist bei der Reform des § 18 III FAG davon ausgegangen, dass die vom Land eingesparten DM 100 Millionen durch die Erhebung solcher Eigenanteile ausgeglichen werden könnten.³⁸ Zu berücksichtigen ist insofern aber, dass der Spielraum der Schulträger beschränkt ist: Unentgeltlich wurden bislang nur die Schüler der Grund-, Haupt und Sonderschulen befördert. Die Einführung von Eigenanteilen trifft die Schüler dieser Schulen regelmässig besonders hart³⁹ und kommt daher nur in engen Grenzen in betracht. Eine Erhöhung der Eigenanteile der Schüler der übrigen Schulen ist ebenfalls nicht unbeschränkt möglich, da die damit verbundene finanzielle Belastung nicht übermässig werden darf.

Geht man somit davon aus, dass die vom Land eingesparten DM 100 Millionen sich nicht alleine durch die Erhebung bzw. Erhöhung von Eigenanteilen ausgleichen lassen, so hängt die Vereinbarkeit des § 18 III FAG n.F. letztendlich⁴⁰ davon ab, ob die verbleibende Mehrbelastung der Schulträger mit den Kosten für die Schülerbeförderung noch von Art. 14 III 2 BWVerf gedeckt ist. Danach können die Schulträger an den Mindereinnahmen und Mehraufwendungen beteiligt werden, die durch die Verwirklichung der Schulgeld-⁴¹ und Lernmittelfreiheit entstehen. Die Kürzung der pauschalen Zuweisungen des Landes in § 18 III FAG n.F. wird jedenfalls dann die Grenzen dieser Verfassungsbestimmung überschreiten, wenn es den Schulträgern nicht möglich ist, zumindest den grössten Teil der vom Land eingesparten 100 Millionen DM durch die Erhebung bzw. Erhöhung der Eigenanteile auf die Schüler abzuwälzen.⁴²

3. Lernmittelfreiheit und Sozialhilfe

Wie sich die jüngsten Sparmassnahmen für die einzelnen Schüler konkret auswirken, hängt entscheidend von deren materieller Situation ab. Auf den ersten Blick scheinen gerade diejenigen Schüler von den Sparmassnahmen besonders stark betroffen, die am nötigsten auf die Lernmittelfreiheit und die Kostenfreiheit des Unterrichtes angewiesen sind. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese Härten in der Regel durch die Leistungen der Sozialhilfe aufgefangen werden.⁴³ Der Gesetzgeber konnte und musste diesen Umstand bei seinen Entscheidungen über die jüngsten Sparmassnahmen berücksichtigen.

Nach § 1 II BSHG ist es Aufgabe der Sozialhilfe, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Sie greift insbesondere dann ein, wenn ein junger Mensch eine seiner Begabung entsprechende Schule besucht, ohne über die notwendigen finanziellen Mittel zu verfügen. Die Aufwendungen für den Schulbesuch gehören dann zum notwendigen Lebensunterhalt im Sinne von § 12 II BSHG.⁴⁴ Bei den Leistungen der Sozialhilfe ist zwischen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt und

³⁸ LT-Drs. 12/704, S. 23 zu Ziff. 6.

³⁹ Dies gilt insbesondere in bezug auf die Sonderschulen, die in der Regel einen sehr grossen Einzugsbereich haben, so dass die Schüler auf die Beförderungsleistungen angewiesen sind. Sie haben keine Möglichkeit, auf andere, ortsnähere Schulen auszuweichen. Die Schüler der Förderschulen kommen zudem häufig aus sozial schwachen Familien, für die der nunmehr erhobene Eigenanteil von DM 20 bis 40 pro Monat eine erhebliche Belastung darstellt. Es kann kaum verwundern, dass der Widerstand gegen die Änderung des FAG vor allem von den Eltern dieser Schüler kam.

⁴⁰ An sich haben die Schulträger nach § 18 I 1 FAG auch in Zukunft einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Schülerbeförderung gegen die Kreise. Diese werden aber nur den Betrag erstatten, den sie ihrerseits vom Land erhalten haben. Sie können sich darauf berufen, dass der Gesetzgeber den Art. 14 III 1 BWVerf durch § 18 III FAG konkretisiert hat, so dass eventuelle Mehraufwendungen der Schulträger entweder als nicht „notwendig“ anzusehen oder von diesen entsprechend Art. 14 III 2 BWVerf selbst zu tragen sind.

⁴¹ Tatsächlich gibt es keine „Schulgeldfreiheit“, da nach Art. 14 II 1 BWVerf nur der Unterricht kostenfrei ist, nicht aber alle schulischen Veranstaltungen.

⁴² Da noch nicht absehbar ist, ob und inwieweit dies zulässigerweise möglich sein wird, ist eine endgültige Antwort derzeit noch nicht möglich.

⁴³ Anzumerken ist, dass Schüler in aller Regel keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben, so dass die Ausschlussklausel des § 26 BSHG nicht eingreift.

⁴⁴ Das *BVerfG* hat in bezug auf den Einschulungsbedarf zurecht darauf abgestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob diese Aufwendungen zur Bedarfsgruppe der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens im Sinne des § 12 I 2 BSHG zu zählen sind, da § 12 I keine abschliessende Aufzählung des notwendigen Lebensunterhaltes darstellt

einmaligen Leistungen zu unterscheiden. Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird nach § 22 I BSHG grundsätzlich nach Regelsätzen gewährt, die von den Landesregierungen jährlich neu festzulegen sind. Nach § 1 I der Regelsatzverordnung sollen durch diese Regelsätze die laufenden Leistungen für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf, einschliesslich der Haushaltsenergie sowie für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens abgedeckt werden. Die Aufwendungen für Lernmittel bzw. für die Fahrten zur Schule lassen sich unter keine dieser Kategorien subsumieren.⁴⁵ Ohnehin wären diese Aufwendungen nur dann durch die Regelsätze der Sozialhilfe abgedeckt, wenn es sich um einen bei vielen Hilfeempfängern gleichermaßen bestehenden, nicht nur einmaligen Bedarf handeln würde.⁴⁶ Ob überhaupt ein Bedarf besteht und wie er ggf. zu beziffern ist, hängt im Einzelfall aber massgeblich von der Schulart und der besuchten Klassenstufe ab.⁴⁷ Dasselbe gilt auch in bezug auf die Kosten der Beförderung zur Schule.⁴⁸

Richtigerweise ist somit davon auszugehen, dass nicht nur der Einschulungsbedarf,⁴⁹ sondern auch die danach erforderlichen Lernmittel sowie ein eventuell vom Schulträger erhobener Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung nicht von den Regelsätzen der Sozialhilfe abgedeckt wird.⁵⁰ Es kommt nicht darauf an, ob es sich insofern um „besondere Lernmittel“ im Sinne des § 21 I a Nr. 3 BSHG handelt, für deren Beschaffung ausdrücklich einmalige Leistungen in betracht kommen, da die Aufzählung in § 21 I a BSHG nicht abschliessend ist.⁵¹ Zu den „besonderen Lernmitteln“ in diesem Sinne gehören jedoch in der Regel diejenigen, die von den Schülern in Zukunft aufgrund von § 94 I 2 SchulG n.F. auf eigene Kosten zu beschaffen sind. Die Träger der Sozialhilfe in Baden-Württemberg haben richtigerweise zumindest in bezug auf die Beförderungskosten⁵² und in begrenztem Umfang auch auf den Einschulungsbedarf⁵³ schon bisher einen zusätzlichen „Ausbildungsbedarf“ anerkannt. Unter Berufung auf die Bagatellgrenze des § 94 I SchulG a.F. wurden hingegen entgegen der hier vertretenen Auffassung keine weiteren Beihilfen für Lernmittel gewährt.⁵⁴ Für die laufenden Anschaffungen mag dies hingenommen werden, nicht jedoch für den Grundbedarf an Lernmitteln, der zum Schuljahresbeginn fällig wird. Nach den jüngsten Änderungen des SchulG wird die Praxis der Schulträger in jedem Fall zu überdenken sein. Anzumerken ist, dass die Schüler von Sonderschulen teilweise daneben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 40 I N3. 3 BSHG haben, der auch die Fahrtkosten zur Schule erfasst.⁵⁵

Eingermessen unproblematisch ist dies jedoch nur für diejenigen Schüler, die ohnehin Sozialhilfe beziehen. Auch dann ist jedoch zu beachten, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe auch heute noch gesellschaftlich stigmatisiert ist. Daher muss es den betroffenen Schülern in zumutbarer Weise ermöglicht werden, die Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, ohne dass die Tatsache ihrer Bedürftigkeit den Lehrern oder Mitschülern gegen ihren Willen bekannt wird. Dies Bedingung lässt sich in der Praxis durch einige organisatorische Massnahmen relativ leicht erfüllen. Der laufende Bedarf für geringwertige

(*BVerwGE* 92, 6, 8).

⁴⁵ Insbesondere handelt es sich hierbei nicht um „persönlichen Bedarf“ im Sinne der Regelsatzverordnung. Zum Regelbedarf: *Knopp/Fichtner/Wienand*, „Bundessozialhilfegesetz“, 7. Auflage 1993, § 22 BSHG, Rn. 5. Anders ist die Rechtslage hingegen in bezug auf Spielsachen (vgl. *BVerwGE* 91, 156) oder die Materialien für die Teilnahme an freiwilligen Arbeitsgemeinschaften (vgl. *BVerwG ZfSH/SGB* 1996, 526 f.).

⁴⁶ Zu diesem Erfordernis *BVerwGE* 87, 212, 216.

⁴⁷ Zudem fällt der grösste Teil dieser Ausgaben zum Schuljahresbeginn an.

⁴⁸ Anzumerken ist insofern, dass auch die Kosten für Klassenfahrten ggf. durch einmalige Leistungen der Sozialhilfe abzudecken sind, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Fahrten Teil des „Unterrichtes“ im Sinne von Art. 14 II 1 BWVerf sind, dazu *BVerwGE* 97, 376 ff.

⁴⁹ Einschliesslich der Schultüte *BVerwGE* 92, 6, bestätigt durch *BVerwG ZfSH/SGB* 1996, 471.

⁵⁰ Vgl. *Briihl*, „Sozialhilfe für Betroffene“, Stichwort „Schüler“.

⁵¹ Aus der Begründung zum Entwurf des Föderalen Haushaltskonsolidierungsgesetzes (BT-Drs. 12/4401), mit dem die Regelung des § 21 I a BSHG eingeführt wurde, lässt sich nicht mit Sicherheit entnehmen, welche konkreten Absichten der Gesetzgeber damit verfolgt hat. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass und ggf. aus welchen Gründen er entgegen der hier vertretenen Auffassung davon ausgegangen wäre, dass für „normale“ Lernmittel keine einmaligen Leistungen in betracht kämen.

⁵² Vgl. *Sozialhilferichtlinien* Baden-Württemberg (Stand 10/96) Nr. 12.45 und 12.50.

⁵³ Beihilfen werden für die Beschaffung einer Schultüte und einer Schultasche gewährt, a.a.O. Nr. 12.46 Ziff. 1 und 2.

⁵⁴ a.a.O. Nr. 12.46 Ziff. 3. *Briihl* a.a.O. weist insofern auf die Empfehlungen zu § 27 BVG für die Kriegsopferfürsorge hin, wonach ein nach den Schultypen gestaffelter pauschaler Mehrbedarf anerkannt wird. Diese Empfehlungen finden im Rahmen der Sozialhilfe aber keine entsprechende Anwendung.

⁵⁵ Das Sozialministerium Baden-Württemberg verweist die Eltern, die sich gegen die Erhebung eines Eigenanteils beschwert haben, zurecht auf diese Möglichkeiten.

Lernmittel wird ohnehin durch Pauschalen abgegolten. Im übrigen müssen die Schulen - ebenso wie beim Eigenbeitrag zu den Beförderungskosten - frühzeitig bekanntgeben, welche Lernmittel auf Kosten der Schüler beschafft werden müssen.⁵⁶ Aufgrund ihrer pädagogischen Verantwortung müssen die Lehrer dabei darauf hinweisen, dass die Kosten hierfür gegebenenfalls vom Sozialamt übernommen werden.⁵⁷

Erhebliche Schwierigkeiten ergeben sich dann aber in den Fällen, in denen ein Schüler zwar grundsätzlich nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, sich aber aufgrund der jüngsten Sparmassnahmen gezwungen sieht, seinen „Bildungsbedarf“ geltend zu machen. Denn in diesem Fall wird er - bzw. alle Angehörigen seines Haushaltes - gezwungen, seine Einkommensverhältnisse offenzulegen.⁵⁸ Dies widerspricht in eklatanter Weise dem Anliegen des Art. 14 II 1 BWVerf, in dem gerade deswegen nicht auf die individuellen Einkommensverhältnisse abgestellt wurde, damit die Leistungen des Staates nicht den Charakter von Almosen bekommen.⁵⁹ Dieses Problem kann nur gelöst werden, indem die (zusätzlichen) finanziellen Belastungen der Schüler so gering gehalten werden, dass diese nur in extremen Ausnahmefällen alleine zur Finanzierung der Kosten von Lernmitteln und des Eigenanteils an der Schülerbeförderung Leistungen Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen.⁶⁰ Im Ergebnis bleibt den Schulträgern damit nur ein äusserst geringfügiger Spielraum für Anhebungen der Bagatellgrenze und die Einführung bzw. Erhöhung der Eigenanteile zu den Kosten für die Schülerbeförderung.⁶¹

4. Zusammenfassung und Schluss

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die jüngsten Änderungen des § 94 I SchulG jedenfalls dann auf keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken stossen, wenn diese Bestimmung in der hier aufgezeigten Weise verfassungskonform ausgelegt wird. Obwohl die Leistungen der Sozialhilfe jedenfalls in wirtschaftlicher Hinsicht die schlimmsten Härten ausgleichen, können die Schulträger die Bagatellgrenze für Lernmittel aber nur in engen Grenzen gegenüber den bisherigen DM 5 steigern. Die Regelung des § 94 I 2 SchulG n.F. läuft praktisch ins Leere. Der Gesetzgeber wäre insofern wesentlich besser beraten gewesen, wenn er eine Beteiligung der Schüler an den Kosten für solche Lernmittel vorgesehen hätte, die von den Schülern üblicherweise auch ausserhalb der Schule verwendet werden.⁶² Ob die Kürzung der pauschalen Zuweisungen des Landes zu den Kosten der Schülerbeförderung mit Art. 14 III 2 BWVerf vereinbar ist, kann erst geklärt werden, wenn feststeht, welcher Anteil der vom Land eingesparten 100 Millionen DM letztendlich von den Schulträgern übernommen werden muss. Dies hängt davon ab, ob und inwieweit Einsparungen durch Kostenreduzierungen möglich sind bzw. die Kosten für die Schülerbeförderung durch die Erhebung von Eigenanteilen auf die Schüler abgewälzt werden können.

Angesichts des beschränkten Spielraumes, der den Schulträgern nach alledem noch verbleibt, erscheint es zweifelhaft, ob die jüngsten Sparmassnahmen zu einer mehr als unerheblichen Netto-Entlastung der

⁵⁶ So kann etwa durchaus am Ende eines Schuljahres bekanntgegeben werden, welche Grundausrüstung für das nächste Schuljahr erforderlich ist. Es ist sinnvoll, diese Informationen auch den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zu geben, damit diese eventuelle Anträge zügig bearbeiten können.

⁵⁷ Im Einzelfall kann es für einen Lehrer darüber hinaus notwendig werden, den Träger der Sozialhilfe vom Bestehen einer Notlage zu informieren und damit sicherzustellen, dass der Anspruch auf die Hilfe überhaupt entsteht, vgl. § 5 I BSHG. Dies ist etwa in bezug auf ausländische Schüler wichtig, die ihre Ansprüche häufig überhaupt nicht kennen.

⁵⁸ Diese Pflicht besteht nicht nur einmal, sondern immer wieder neu, solange Leistungen der Sozialhilfe beansprucht werden.

⁵⁹ So der SPD-Abgeordnete *Krause* in der 36. Sitzung des Verfassungsausschusses der Verfassungsgebenden Landesversammlung am 22.1.1953 in: *Feuchte* „Quellen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg“, Band IV 1990, S. 625, 657 f.

⁶⁰ Keine Lösung ist die Einrichtung eines „Härtefallfonds“ durch den Schulträger, denn auch Leistungen aus solchen Quellen setzen voraus, dass zuvor die Bedürftigkeit nachgewiesen wird.

⁶¹ Im Zusammenhang mit dem Verhältnis von Lernmittelfreiheit und Sozialhilfe ist abschliessend noch auf einen weiteren Aspekt hinzuweisen: Nach Art. 14 III 1 BWVerf haben die Gemeinden und Kreise einen Erstattungsanspruch gegen das Land. Wenn nun aufgrund der Neuregelung des SchulG und des FAG die Sozialhilfeträger in Anspruch genommen werden, bleiben die Mehraufwendungen endgültig bei diesen. Es wird abzuwarten sein, ob die Mehrbelastung ein solches Ausmass annimmt, dass von einer faktischen Umgehung des Art. 14 III 1 BWVerf gesprochen werden kann.

⁶² Durch eine Härtefallregelung könnten denjenigen Ausnahmefällen Rechnung getragen werden, in denen tatsächlich überhaupt keine Nutzung ausserhalb der Schule in betracht kommt.

öffentlichen Haushalte führen. Solange sowohl das Recht auf Erziehung und Ausbildung als auch die Lernmittelfreiheit in der Verfassung des Landes verankert sind, hat der Gesetzgeber praktisch keine Möglichkeit zu durchgreifenden Sparmassnahmen im Bildungswesen.⁶³

⁶³ Von der theoretischen Möglichkeit abgesehen, das Angebot an öffentlichen Schulen einzuschränken.